

Beiheft

2

S 327

(um 1380.)

[823

Johan, Graf von Spanheim, und Gerige, Graf von Veldenczen, thun als Schiedsleute in dem Kriege der Wildgrafen um die Herrschaft, um die Mannen und die Hochgerichte den Ausspruch, daß die Wildgrafen wegen der vorgenannten Zwistigkeiten sich an den Herrn, von dem sie die Herrschaft zu Lehen haben, wenden und was dieser und seine Lehnsleute entscheiden, als Recht annehmen sollen. Ferner sprechen sie: das bei der Teilung Erhaltene soll jeder der Wildgrafen behalten. Wer angefallenes Pfandgut eingelöst hat, soll dies dem andern lassen umb alz viel geltis, als das halp teyl stunt. Noch nicht geteiltes Gut oder Leute sollen noch geteilt werden.

Orig. 2 Siegel ab; Archiv Salm Grumbach.

327